

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) (gültig ab 06.07.2026)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der im Vertrag/Bestellung genannten Gesellschaft der Alpha EMC GmbH (nachfolgend „Besteller“) und dem jeweiligen Lieferanten oder sonstigen Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“). Mit erstmaliger Lieferung zu den AEB erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

(2) Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, der Besteller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annimmt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Bestellers maßgebend.

2. Vertraulichkeit und Werbung

(1) Der Lieferant wird alle Unterlagen (dazu zählen u.a. Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der Besteller sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

(2) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung oder mit den vom Besteller bezogenen Produkten werben. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss und Bestätigung

- (1) Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und den Bestellungen sind nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
 - (2) Bestellungen sind von dem Lieferanten mittels Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Zugang anzunehmen oder binnen dieser Frist vom Lieferanten abzulehnen.
 - (3) Die Annahme erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Bestelldaten durch eine Auftragsbestätigung. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wird der Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widersprochen, so gilt diese als vollinhaltlich akzeptiert und der Vertrag damit als abgeschlossen.
 - (4) Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
-

4. Verpackung, Versand und Anlieferung

- (1) Die Lieferungen sind eindeutig und gut lesbar so zu kennzeichnen, dass auch während des Transportes und der Lagerung die Kennzeichnung erkennbar ist und erhalten bleibt. Dies betrifft folgende Daten: Sachnummer, Bezeichnung und die Anliefermenge.
- (2) Die Verpackung und die Transportmittel sind so zu gestalten, dass Beschädigungen und Qualitätsminderungen ausgeschlossen sind. Der Besteller behält sich vor, offensichtlich beschädigte Ware anzunehmen. Sollte sich der Besteller für eine Annahme entscheiden, entbindet dies den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungspflichten.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich ordnungsgemäß lizenzierte Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen zu verwenden, die den Anforderungen des jeweils geltenden Verpackungsgesetzes (VerpackG) bzw. vergleichbarer europäischer Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Lieferant stellt sicher, dass verwendete Verpackungen möglichst ressourcenschonend, recyclingfähig und umweltfreundlich sind, und verpflichtet sich zur Einhaltung geltender Kennzeichnungs-, Informations- und Rücknahmepflichten. Soweit Transportverpackungen, Umverpackungen oder Verkaufsverpackungen nicht über ein duales System entsorgt werden, verpflichtet sich der Lieferant, diese auf Verlangen des Bestellers kostenfrei zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Regelungen haftet der Lieferant für

sämtliche daraus entstehenden Schäden, einschließlich etwaiger öffentlich-rechtlicher Bußgelder oder Entsorgungskosten, die dem Besteller entstehen.

(5) Durch den Lieferanten ist sicherzustellen, dass jeder Sendung ein zuordenbarer Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten beigelegt ist. Seitens des Lieferanten ist außerdem eine Information bei Wirksamwerden von Änderungen an den Besteller zu geben.

(6) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Preis und zu üblichen Geschäftszeiten DDP gemäß Incoterms® 2020, abgeladen am benannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung. Die Gefahr der Anlieferung an den Besteller trägt in jedem Fall der Lieferant. Kosten des Transports einschließlich Verpackung, Versicherung und sämtliche Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

5. Liefertermine und Lieferfristen

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend und von dem Lieferanten einzuhalten. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beginnen etwaige in der Bestellung festgelegten Lieferfristen mit dem Datum des Eingangs der Bestellung bei dem Lieferanten. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware im Wareneingang des Bestellers. Ist die Lieferung frei Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig abzusichern.

(2) Der Besteller ist nicht verpflichtet, Waren anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Der Besteller ist berechtigt, Überlieferungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich und mündlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Lieferverzug / Vertragsstrafe

(1) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, statt der Leistung zu verlangen.

(2) Der Besteller ist bei Lieferverzug außerdem berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswerts der verspäteten

Lieferung oder Teillieferung pro vollendeten Arbeitstag zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten und geltend gemacht werden.

(4) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf diese Ersatzansprüche.

7. Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung erfolgt, wenn nicht abweichend vereinbart, nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skontoabzug. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.

(2) Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

(3) Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderung gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur insoweit anerkannt, als er sich auf den einfachen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Ware bezieht. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte oder der verlängerte Eigentumsvorbehalt sowie der Konzernvorbehalt, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Mängelprüfung und -rüge

(1) Nach Eingang wird die Ware vom Besteller unverzüglich auf offensichtliche Mängel, Identitätsabweichungen, Fehlmengen sowie Transportschäden untersucht. Eine weitergehende Prüfungspflicht gegenüber dem Besteller besteht nicht. Die Warenannahme erfolgt vorbehaltlich einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Festgestellte Mängel der Lieferungen zeigt der Besteller dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Lieferung. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem

Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

(3) Für das reparierte oder ausgetauschte Vertragsprodukt oder Teile davon beginnt die Verjährungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung eines Rechtsstreits nacherfüllt.

(4) Der Besteller ist insbesondere in dringenden Fällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn bei dem Besteller oder bei dem Kunden Fertigungsstillstand bzw. Lieferverzug einzutreten droht oder wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät. Liegt dem Besteller binnen 24 Stunden nach einer entsprechenden Ankündigung kein Einwand des Lieferanten vor, wird von dessen Einverständnis ausgegangen, auch wenn dieses nicht erforderlich ist.

10. Haftung und Schadensersatz

(1) Wenn der Besteller wegen eines Sach- oder Rechtsmangels zum Schadensersatz berechtigt ist und/oder vom Vertrag zurücktritt, kann er eine Schadenspauschale in Höhe von 5 % des Netto-Bestellwerts verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Mangels ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

(2) Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Bestellers und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Besteller nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen, in denen der Besteller nach dem ProdHaftG für Personen- oder Sachschäden zwingend haftet, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

11. Gewährleistung

(1) Der Lieferant sichert ausdrücklich zu, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Übergabe sowie für den Zeitraum von 36 Monaten ab Lieferung frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und bleiben. Sie müssen die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweisen.

(2) Wird diese Zusicherung nicht eingehalten, hat der Lieferant die zugesicherten Eigenschaften und Anforderungen und die Funktionsfähigkeit des Vertragsprodukts

unverzüglich auf eigene Kosten herzustellen oder wieder herzustellen.
Gewährleistungsansprüche des Bestellers sowie sonstige Rechte und Rechtsbehelfe bleiben unberührt. Treten nach Überschreitung des oben genannten Zeitraumes Kundenreklamationen auf, die eindeutig auf mangelhafte Zulieferung des Lieferanten zurückzuführen sind, muss er für die anfallenden Kosten aufkommen.

(3) Dem Besteller stehen Rückgriffsansprüche gemäß § 445a BGB uneingeschränkt zu.

12. Digitale Leistungen / Updates

(1) Sofern die Lieferung ganz oder teilweise digitale Inhalte oder digitale Leistungen (z. B. Software, Firmware, cloudbasierte Komponenten oder digitale Dienste) umfasst, gewährleistet der Lieferant, dass auch diese frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, zum vertraglich vorausgesetzten Zeitpunkt in der vereinbarten Version bereitgestellt werden, über die vereinbarte Laufzeit hinweg ordnungsgemäß funktionieren, kompatibel, sicher und aktuell sind.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller alle während der üblichen Nutzungsdauer erforderlichen Sicherheitsupdates, Funktionsupdates sowie ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Aktualisierungen rechtzeitig, unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erhaltung der Vertragsmäßigkeit der digitalen Leistung erforderlich ist.

(3) Die Verpflichtung zur Aktualisierung entfällt nur, wenn die Software ausschließlich offline verwendet wird und nachweislich keine Sicherheitsrelevanz hat. Hierfür trägt der Lieferant die Beweislast.

(4) Mängel im Zusammenhang mit digitalen Komponenten begründen die gleichen Rechte wie bei Sach- und Rechtsmängeln (§ 437 BGB). Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auftretende Funktionsstörungen, Sicherheitslücken oder Inkompatibilitäten unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.

(5) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen Übergabe der digitalen Leistung in funktionsfähigem Zustand. Für nachgelieferte Updates beginnt die Frist insoweit neu, sofern das Update maßgebliche Bestandteile betrifft.

(6) Der Lieferant stellt sicher, dass die digitalen Bestandteile mit den beim Besteller eingesetzten Hard- und Softwareumgebungen kompatibel sind, soweit diese dem Lieferanten bekannt oder branchenüblich sind.

(7) Support-, Wartungs- oder Remote-Zugriffsrechte bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

13. Produkthaftung und Versicherung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, einen angemessenen Versicherungsschutz (vor allem Produkthaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag sicherzustellen. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen ein entsprechendes Zertifikat des Versicherers auszuhändigen.

14. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt liegt ausschließlich bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und nicht beherrschbaren Ereignissen vor, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Lieferanten liegen und die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme), Krieg, Terroranschläge, großflächige Stromausfälle oder Pandemien. Ereignisse, die bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar waren oder deren Risiken der Lieferant zumutbar absichern, beherrschen oder vermeiden kann (z. B. Materialmangel, Energieengpässe, Transportprobleme, Arbeitskämpfe, Ausfall von Subunternehmern und Unterlieferanten), gelten nicht als höhere Gewalt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt eines solchen Ereignisses schriftlich über Art, Beginn, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen auf die Leistungspflichten zu informieren.

(3) Während der Dauer und im Umfang der höheren Gewalt ruhen die Leistungspflichten des betroffenen Lieferanten. Der Besteller ist jedoch berechtigt, für die Dauer der Störung die Beschaffung der betroffenen Leistungen anderweitig vorzunehmen. In diesem Fall erlischt die Abnahmeverpflichtung des Bestellers im Umfang der anderweitig beschafften Leistungen.

(4) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 14 Kalendertage, ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche – gleich welcher Art – zustehen.

(5) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko, soweit es sich nicht um ein ausdrücklich als höherer Gewalt anerkanntes Ereignis im Sinne dieser Bestimmung handelt.

15. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsprodukte nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter wie z.B. Urheber-, Marken- und Patentrechte nicht verletzt werden.

(2) Wird der Besteller dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn hiervon auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

16. Nachhaltigkeit /LkSG

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschenrechten, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zu beachten – insbesondere die Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und ggf. anwendbare internationale Standards (z. B. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, ILO-Kernarbeitsnormen).

(2) Der Lieferant stellt sicher, dass in seinem eigenen Geschäftsbetrieb keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Diskriminierung stattfinden, angemessene Arbeitsbedingungen, faire Entlohnung und Arbeitsschutz gewährleistet sind, keine umweltbezogenen Pflichten verletzt werden, insbesondere im Hinblick auf Umgang mit gefährlichen Stoffen, Entsorgung und Umweltauswirkungen von Produktionsprozessen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um diese Anforderungen auch bei seinen eigenen Vorlieferanten und Subunternehmern durchzusetzen und entsprechende Kontrollmechanismen zu etablieren.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten im angemessenen Umfang zu überprüfen, z. B. durch Selbstauskünfte, Fragebögen oder Dokumentenprüfungen, Audits vor Ort usw.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung bei der Aufklärung potenzieller Verstöße und zur unverzüglichen Information, wenn Risiken oder tatsächliche Verletzungen von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichten bekannt werden. In diesem Fall sind gemeinsam geeignete Abhilfemaßnahmen zu vereinbaren.

(6) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist der Besteller berechtigt, nach erfolgloser Abmahnung den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

17. Schlussbestimmungen

(1) Alle Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen sind nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie unter Beachtung des Transparenzgebots gemäß § 307 BGB auszulegen. Sollte sich eine Regelung als unvollständig, undurchführbar oder unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglich vorgesehenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

(2) Wenn in diesen AEB die Schriftform verlangt wird, genügt zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses die Textform. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist die in der Bestellung angegebene Anschrift. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich das mangelhafte Vertragsprodukt jeweils befindet.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – Stuttgart. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

(4) Auf das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.